

## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Natternbach am

**Donnerstag, 14. Dezember 2023, 17.00 Uhr.**

Tagungsort: Sitzungssaal im Marktgemeindefamt Natternbach, Kirchenplatz 6

Anwesend:

### Gemeinderatsmitglieder:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger, Hochstraß 18 als Vorsitzende | ÖVP   |
| 2. Vizebürgermeister Johann Kronschläger, Kapping 6                    | ÖVP   |
| 3. Gemeindevorstand Roland Obernhumer, Rosenweg 9                      | ÖVP   |
| 4. Gemeinderat Roland Klaffenböck, Tal 1                               | ÖVP   |
| 5. Gemeinderätin Silvia Steininger, Fronberg 16                        | ÖVP   |
| 6. Gemeinderat DI Gerhard Hörmann, Höhenstraße 10                      | ÖVP   |
| 7. Gemeinderat Reinhard Dornetshuber, Moosbachweg 5                    | ÖVP   |
| 8. Gemeinderat Ing. Markus Scheucher, Kreuzberg 6                      | SPÖ   |
| 9. Gemeindevorstand Tanja Aigner, Obertresleinsbach 5                  | SPÖ   |
| 10. Gemeinderat Mag. Stephan Humberger, Bergstraße 11                  | SPÖ   |
| 11. Gemeinderat Markus Teuchtmann, Brunngarten 2                       | SPÖ   |
| 12. Gemeindevorstand Martin Auinger, Obertresleinsbach 13              | FPÖ   |
| 13. Gemeinderat Ernst Chloupek, Au bei Ed 4                            | FPÖ   |
| 14. Gemeinderat Johann Jäger, Hauserstraße 22                          | FPÖ   |
| 15. Gemeinderat Günter Zauner, Sonnenhang 22                           | FPÖ   |
| 16. Gemeinderätin Mag. Doris Amersberger, Vischerstraße 8              | GRÜNE |
| 17. Gemeinderat Johann Schauer, Au bei Natternbach 3                   | GRÜNE |

### **Ersatzmitglieder:**

- |  |     |
|--|-----|
| 18. Ersatz-Gemeinderätin Hanna Sperl, Hauserstraße 5/2           | ÖVP |
| 19. Ersatz-Gemeinderat Gerhard Dornetshuber, Obertresleinsbach 7 | SPÖ |

### **Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö GemO 1990):**

Der Leiter des Marktgemeindeamtes: AL Siegfried Sageder, Bachstraße 5

### **Nicht anwesend:**

Gemeinderatsmitglied Wolfgang Parzer von der ÖVP und Gemeinderatsmitglied Andreas Auer von der SPÖ – alle entschuldigt, dafür sind die Ersatzmitglieder Hanna Sperl (ÖVP) und Gerhard Dornetshuber (SPÖ) anwesend. Alle Ersatzmitglieder sind bereits angelobt.

### **Nicht entschuldigt: -----**

### **Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö GemO 1990):** VB Margit Moser

Die Vorsitzende eröffnet um 17:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr als Bürgermeisterin einberufen wurde;
- b) die Verständigung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in schriftlicher Form nachweislich per E-Mail zeitgerecht am 7.12.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung mit einer Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel und Bekanntgabe auf der Homepage der Marktgemeinde öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Gemäß § 54 Abs. 3 Oö GemO 1990 werden von der Bürgermeisterin die Fraktionsobleute Roland Obernhumer (ÖVP), Ing. Markus Scheucher (SPÖ), Ernst Chloupek (FPÖ) und Mag. Doris Amersberger (GRÜNE) als Unterfertiger der heutigen Verhandlungsschrift namhaft gemacht.

Die Vertragsbedienstete Margit Moser wird durch die Vorsitzende zur Schriftführerin bestellt.

## Tagesordnung

|    |   |
|----|---|
| 01 | Bericht der Bürgermeisterin über die letzte Gemeinderatssitzung am 09.11.2023 im Telegrammstil.   |
| 02 | Prüfung, Beratung und Genehmigung eines Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2023.   |
| 03 | Festsetzung von Tarifierpassungen mit 1.1.2024 für folgende Bereiche von Gemeindeeinrichtungen:<br>a) Teilnahmegebühr (Essensbeiträge) in der Schulküche;<br>b) Kostenbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartenkindertransport.                       |
| 04 | Vergabe des Kassenkredites (Kreditrahmen) für Jahr 2024.  |
| 05 | Erlassung einer Verordnung betreffend die Festsetzung der Steuerhebesätze und Gemeindeabgaben für das Finanzjahr 2024.  |
| 06 | EU; Art. 6 EED III - Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die Europäische Kommission – Einbeziehung der Gemeinden – Beschluss über die Nutzung des alternativen Ansatzes.                  |
| 07 | Erlassung einer Verordnung nach dem Oö Straßengesetz 1991 idgF. betreffend die Auflassung der öffentlichen Wegparzelle Gst. 6619/3 Grundbuch 44209 Natternbach im Bereich der Ortschaft Obertresleinsbach mit Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch. |
| 08 | Anpassung der Leseordnung der Gemeindebibliothek Natternbach im Bereich der Leihgebühren.   |
| 09 | Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 6.47 (+ÖEK-Änderung Nr. 3.27) - „Spielplatz Pfarrgarten“ – Beschlussfassung nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens.  |
| 10 | Antrag der SPÖ-Fraktion auf Wiederkauf der Liegenschaft EZ. 762 KG 44209 Natternbach.   |
|    |   |

## **TOP 01:**

### **Bericht der Bürgermeisterin über die letzte Gemeinderatssitzung am 9.11.2023 im Telegrammstil.**

Die Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger gibt im Telegrammstil einen kurzen Bericht über die Erledigung der einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 09.11.2023 – nur Bericht, keine Beschlussfassung.

## **TOP 02:**

### **Prüfung, Beratung und Genehmigung eines Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2023.**

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Das Rechenwerk des Voranschlages 2023 hat sich durch Verschiebungen im Bereich der Einnahmen und Ausgaben so verändert, dass unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 79 Oö GemO 1990 ein Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 erstellt wurde.

Die Erstellung erfolgte auch deshalb, weil der Voranschlag 2023 nur einen geringen Überschuss der laufenden Geschäftstätigkeit von € 10.300 aufwies und nach den laufenden Prognosen des BMF die Ertragsanteile aus dem Finanzausgleich nicht die Voranschlagshöhe erreichen (-€ 57.000). Auch die veranschlagte Höhe der Kommunalsteuer (-€ 18.000) wird nicht erreicht. Zusätzliche Belastungen des Haushaltes haben sich aufgrund der gestiegenen Kreditzinsen und einem höheren Instandhaltungsaufwand (z. B. höhere Aufwendungen bei den Instandhaltungen der Schulturnhallen aufgrund der jährlichen Prüfung) ergeben. Auch beim Freibadbetrieb verursachte die bekannte Personalsituation und der längere krankheitsbedingte Ausfall des Bademeisters höhere Kosten.

Zusätzliche Einnahmen konnten hingegen aus dem Gemeindepaket 2023 des Landes, etwas höheren Strukturfondsmittel und den Einnahmen aus dem Grundverkauf beim Freibadprojekt erzielt werden.

Die Projekte im Investitionshaushalt wurden an die laufenden Baufortschritte angepasst. Die Finanzierung der Investitionsprojekte ist entsprechend den Finanzierungsplänen gesichert. Letztendlich ergibt sich unter dem Strich im Nachtragsvoranschlag 2023 ein positives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von € 46.000, das mit dem Rechnungsabschluss 2023 an die allgemeine Haushaltsrücklage zugeführt werden kann.

Der entsprechend den Bestimmungen des § 79 Oö GemO 1990 erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2023 wurde für die Dauer einer Woche öffentlich aufgelegt und der Nachtragsvoranschlag auch auf der Homepage der Marktgemeinde kundgemacht.

Die näheren Details (Summen, Veranschlagungen, etc.) sind dem Entwurf des Nachtragsvoranschlages und dem darin enthaltenen Vorbericht zu entnehmen. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) wurde entsprechend den Summen des Nachtragsvoranschlages angepasst.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 zeigt im Nachweis des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit folgende Veranschlagungssummen (Vergleichssummen zum VA 2023) sind rechts angeführt:

|  | Einzahlungen<br>NVA 2023 | Auszahlungen<br>NVA 2023 | Einzahlungen<br>VA 2023 | Auszahlungen<br>VA 2023 |
|--|--------------------------|--------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Operative Gebarung                           | 5.024.100                | 5.011.100                | 5.008.800               | 4.905.700               |
| Investive Gebarung                           | 1.147.300                | 863.000                  | 1.074.100               | 1.136.100               |
| Finanzierungstätigkeit                       | 11.000                   | 37.600                   | 11.000                  | 41.800                  |
| Zwischensumme:                               | 6.182.400                | 5.911.700                | 6.093.900               | 6.083.600               |
| abzügl. Investive<br>Einzelvorhaben          | 1.066.200                | 841.500                  | 1.121.600               | 1.121.600               |
| Summe:                                       | 5.116.200                | 5.070.200                | 4.972.300               | 4.962.000               |
| Ergebnis der laufenden<br>Geschäftstätigkeit |                          | + 46.000                 |                         | + 10.300                |

Der Finanzierungshaushalt 2023 (Ein- und Auszahlungen) stellt sich wie folgt dar:

| Einzahlungen<br>€<br>NVA 2023 | Auszahlungen<br>€<br>NVA 2023 | Saldo €<br>NVA 2023 | Einzahlungen<br>€<br>VA 2023 | Auszahlungen<br>€<br>VA 2023 | Saldo €<br>VA 2023 |
|-------------------------------|-------------------------------|---------------------|------------------------------|------------------------------|--------------------|
| 6.182.400                     | 5.911.700                     | + 270.700           | 6.093.900                    | 6.083.600                    | + 10.300           |

Der Ergebnishaushalt 2023 (Erträge und Aufwendungen inkl. Abschreibungen und Rückstellungen) stellt sich wie folgt dar:

| Erträge €<br>NVA 2023 | Aufwendungen<br>€<br>NVA 2023 | Saldo €<br>NVA 2023 | Erträge €<br>VA 2023 | Aufwendungen<br>€<br>VA 2023 | Saldo €<br>VA 2023 |
|-----------------------|-------------------------------|---------------------|----------------------|------------------------------|--------------------|
| 5.396.200             | 6.158.600                     | -762.400            | 5.239.600            | 6.213.100                    | -973.500           |

Gemeinderätin Steininger stellt den

### **Antrag**

der Gemeinderat möge entsprechend dem vorstehenden Bericht den von der Bürgermeisterin gemäß § 79 Abs Oö GemO 1990 vorgelegten Entwurf eines

Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 einschließlich der Darstellung aller Veranlagungen, Berichte, Nachweise und Beilagen beschließen.

Weiters möge die Änderung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes (MEFP) unter Berücksichtigung der Veranschlagungen des Nachtragsvoranschlag 2023 für das dieses Planjahr beschlossen werden.

## **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

### **Top 03:**

**Festsetzungen von Tarifierpassungen mit 1.1.2024 für folgende Bereiche von Gemeindeeinrichtungen:**

#### **a) Teilnahmegebühr (Essensbeiträge) in der Schulküche;**

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Die inflationsbedingt gestiegenen Kosten, insbesondere bei den Lebensmitteln und bei den Personalkosten (+9,15 % für 2024) führen zu einem erhöhtem Betriebsabgang bei der Schülerausspeisung. Nach dem Rechnungsergebnis 2022 betrug der Abgang -€ 14.052,75, nach dem Nachtragsvoranschlag 2023 ist ein Abgang von -€ 13.200 veranschlagt.

Um weitere Steigerungen des Betriebsabganges hintanzuhalten, ist eine Anhebung der Teilnahmegebühren im Bereich der Schülerausspeisung notwendig. Damit wird auch den Empfehlungen und Intentionen der Gebarungseinschau 2022 Rechnung getragen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Teilnahmegebühren (Essensbeiträge) ab 1.1.2024 um rd. 10 % anzuheben. Die Anhebung ergibt in Summe Mehreinnahmen auf das gesamte Jahr gesehen von rd. € 4.000 bei den Leistungserlösen.

Eine letzte minimale Preisanpassung hat im Vorjahr stattgefunden.

GR Scheucher möchte wissen, ob und wenn ja in welcher Form hier eine Unterstützung erfolgen könnte, den Abgang zu vermindern.

Derzeit ist die Besucherfrequenz in der Ausspeisung äußerst gut, informiert der Amtsleiter. Mit dem derzeitigen Personalstand können keine weiteren Aufstockungen bei den täglichen Portionen bewerkstelligt werden. Die jetzige Küchenleiterin wird mit Ende des Schuljahres in den Ruhestand übertreten. Im Frühjahr ist daher geplant die Stelle neu auszuschreiben bzw. zu vergeben. Ob dann auch freitags eine Schulausspeisung angeboten werden soll, muss noch näher – eventuell im Prüfungsausschuss - geprüft werden, weil dieser Tag aufgrund

des allgemein frühen Unterrichtsendes nicht sonderlich gut besucht wird, und somit Einsparungen bei den Personalkosten erfolgen könnten, sagt der Amtsleiter. Während der Woche nehmen erfreulicherweise auch sehr viele schulfremde Personen dieses Angebot in Anspruch. Eine Ausgabendeckung würde vermutlich erst nach Erhöhung der Preise um mehr als € 1,20 je Portion erreicht werden, gibt AL Sageder zu bedenken.

GR Chloupek befürwortet diese moderate Erhöhung der Ausspeisungskosten, wenngleich damit natürlich das Defizit nicht behoben werden kann.

Vizebürgermeister Kronschläger stellt den

### **Antrag**

Der Gemeinderat möge mit 1.1.2024 die Teilnahmegebühren (Essensbeiträge) bei der Ausspeisungsküche im Volksschulgebäude wie folgt festsetzen (Betrag pro Teilnahme):

SchülerInnen, Kindergartenkinder: € 3,30 (bisher € 3,00)

Lehrpersonal, Gemeindepersonal: € 4,40 (bisher € 4,00)

Sonstige teilnehmende Personen; € 5,80 (bisher € 5,30)

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

### **b) Kostenbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport;**

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: In den Prüfungsberichten über die Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 sowie als Prüfungsfeststellung im Rahmen der Gebarungseinschau wird eine schrittweise Anhebung des Kostenbeitrages für die Busbegleitung beim Kindergartenkindertransport von monatlich 10 Euro auf 25 Euro gefordert. Die Busbegleitung wird durch Gemeindepersonal wahrgenommen. Durch die Maßnahme soll die negative Kostenstruktur in diesem Bereich verbessert werden. Im Jahr 2023 wurden 15 Euro monatlich verrechnet. Dieser Betrag soll ab 1.1.2024 auf 20 Euro und im Jahr 2025 auf 25 Euro monatlich ansteigen.

Vizebürgermeister Kronschläger stellt den

### **Antrag**

er Gemeinderat möge den Kostenbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartenkindertransport wie folgt festsetzen:

Ab 1.1.2024 – 20 Euro monatlich

Ab 1.1.2025 – 25 Euro monatlich

## **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

## **TOP 04:**

### **Vergabe des Kassenkredites (Kreditrahmen) für das Jahr 2024.**

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Nach § 83 Oö GemO 1990 beträgt der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, ein Viertel der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit des jeweiligen Haushaltsjahres.

Für das Jahr 2024 ist vorgesehen, einen Kassenkreditrahmen in der Höhe von 1.000.000 Euro abzuschließen. Dieser Rahmen liegt unter der gesetzlich möglichen Höhe. Der Kassenkreditrahmen sichert die Liquidität der Gemeindekasse, zumal Einnahmen und Ausgaben zeitlich nicht ident anfallen. Gleichzeitig ist er auch eine Absicherung gegen größere Einnahmefälle, um in diesem Fall die laufenden Ausgaben rechtzeitig leisten zu können.

Die regionalen Institute Raiffeisenbank Peuerbach/Bankstelle Natternbach, Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen/Bankstelle Natternbach und Volksbank Eferding-Grieskirchen wurden zur Abgabe eines Kassenkreditangebotes nach den folgenden Basiswerten eingeladen:

Für das Finanzjahr 2024 wird ausgeschrieben:

Kassenkredithöhe: € 1.000.0000 (in Worten: EinemillionEuro)

Laufzeit: 1.1.2024 bis 31.12.2024

Verzinsung: Marktkonformer pro Zinsenperiode (Quartal) fixer Zinssatz, kontokorrentmäßig im Nachhinein berechnet;

Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR; vierteljährliche Anpassung an den Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR, Basis 2 Tage vor Anpassung

Bekanntgabe der Höhe des Zuschlages auf den 3-Monats-EURIBOR

Bekanntgabe von Sicherstellungen, Gebühren, Spesen oder sonstigen Bedingungen für den Kassenkredit

Bekanntgabe des Habenzinssatzes für ein Gemeindegirokonto

Bekanntgabe der Kontospesen (Buchungsentgelte, Kontoführung, etc.)

Folgende Angebote sind eingelangt:

Raiffeisenbank Peuerbach:

3-M Euribor + 0,43 % Aufschlag, Habenzinsen 0,30 %

Kontoführungskosten: 50% Rabatt auf Umsatzprovision = 0,015%

Gebühren, Spesen: 33% Rabatt für Gutschrifts- und Lastschriftbuchungen

Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen:

3-M Euribor + 0,40 % Aufschlag,

Habenzinsen 0,00 %.

Kontoführungskosten: Umsatzsummenprovision 0,0175 %

Gebühren/Spesen: Lt. Aushang, 50 % Rabatt

Die eingeladene Volksbank Grieskirchen hat schriftlich mitgeteilt, dass aufgrund strategischer Entscheidungen aktuell kein adäquates Angebot gelegt wird.

Nachdem beide Angebote sehr knapp beieinander liegen, einerseits die Sparkasse beim Kreditzinssatz minimal um 0,03% günstiger liegt, dafür aber keine Habenzinsen bietet, hingegen die Raiffeisenbank bei den Kreditzinsen minimal um 0,03 % teurer ist, aber dafür am Konto auch 0,30 % Habenzinsen bietet, wird empfohlen, den Kassenkreditrahmen zu jeweils € 500.000 auf beide anbietenden Institute aufzuteilen. Die Kontoführungskosten und Spesen gleichen sich ebenfalls in etwa aus.

Zu berücksichtigen ist, dass der Kassenkredit durch die Änderungen aufgrund der Gemeindefinanzierung-Neu ohnehin nur bescheiden in Anspruch genommen wird. Der Rahmen ist in erster Linie eine Sicherheit für unvorhersehbare Ausgaben oder Einnahmeneinbrüche, damit insbesondere auch für diese Fälle die Liquidität der Gemeindekasse gegeben ist.

Wie hoch der effektive Zinssatz nun ist, möchte GR Chloupek gerne wissen.

Dieser beläuft sich derzeit ca. auf 4,4 % antwortet der Amtsleiter.

Ob bei Ausschöpfung eines geringeren Rahmens eventuell Spesen eingespart werden könnten, fragt GR Scheucher an.

Nein, denn die Spesen richten sich rein nach den Umsätzen also den Bearbeitungsfällen auf dem Konto, gibt AL Sageder zu bedenken.

Gemeinderätin Steininger stellt den

### **Antrag**

der Gemeinderat möge beschließen, den Kassenkredit für das Finanzjahr 2024 im Sinne des § 83 Oö GemO 1990 mit einem Kassenkredit-Höchstrahmen in der Höhe von € 1.000.000 (iW: einmillioneuro) wie folgt zu vergeben:

€ 500.000,00 an die Raiffeisenbank Peuerbach zu den im Angebot und im Bericht enthaltenen Konditionen;

€ 500.000,00 an die Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen zu den im Angebot und im Bereich enthaltenen Konditionen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

### **Top 05:**

#### **Erlassung einer Verordnung betreffend die Festsetzung der Steuerhebesätze und Gemeindeabgaben für das Finanzjahr 2024.**

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Die Hebesätze der Gemeindesteuern und die Höhe der Gemeindeabgaben hat der Gemeinderat jährlich vor Beginn des neuen Haushaltsjahres zu beschließen. Nachdem der Voranschlag 2024 erst im Jänner 2024 beschlossen wird, sind die Steuerhebesätze und Gemeindeabgaben für 2024 durch Verordnung festzusetzen, um die Rechtsgrundlage für die Einhebung der Gebühren ab Jänner 2024 sicherzustellen. Für das Jahr 2024 stellen sich die Steuerhebesätze und Gemeindeabgaben wie folgt dar:

| Bezeichnung  | Finanzjahr<br>2024 | Vergleich<br>Fj.<br>2023 |
|--|--------------------|--------------------------|
| Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke des Steuermessbetrages                            | 500 v.H.           | 500 v.H.                 |
| Grundsteuer B für Grundstücke des Steuermessbetrages   | 500 v.H.           | 500 v.H.                 |
| Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) des Preises oder Entgeltes – die übrigen Sätze lt. Lustbarkeitsabgabeordnung | 15 v.H.            | 15 v.H.                  |
| Hundeabgabe - pro Hund   | 40,00 €            | 40,00 €                  |
| pro Wachhund   | 20,00 €            | 20,00 €                  |

|   |                                       |            |            |
|---|---------------------------------------|------------|------------|
| pro Hund, der für die Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig ist    |                                       | 20,00 €    | 20,00 €    |
| Abfallgebühren - pro Entleerung   | 90 Liter                              | 7,92 €     | 7,73 €     |
| Abfallbehälter  | 60 Liter                              | 5,45 €     | 5,34 €     |
| Abfallsack  | 800 Liter                             | 69,96 €    | 68,25 €    |
| Abfallcontainer   | 1100 Liter                            | 94,42 €    | 92,12 €    |
| Abfallcontainer<br>zusätzlich jährliche Grundgebühr - pro                 | 90 Liter                              | 26,42 €    | 25,78 €    |
| Abfallbehälter  | 800 Liter                             | 244,60 €   | 238,63 €   |
| Abfallcontainer   | 1100 Liter                            | 324,83 €   | 316,91 €   |
| Abfallcontainer<br>Zuzüglich USt.   |                                       |            |            |
| Kanalanschlussgebühren  | 1. Belastungsanteil                   | 4.174,00 € | 3.901,00 € |
| zuzüglich 10 % USt.   | 2. Belastungsanteil                   | 2.087,00 € | 1.950,50 € |
|   | 3. und jeder weitere Belastungsanteil | 1.111,75 € | 975,25 €   |
| m <sup>2</sup> -Gebühr für Berechnungsflächen über 150 m <sup>2</sup> pro |                                       | 27,83 €    | 26,00 €    |
| Belastungsanteil  |                                       |            |            |
| Kanalbenutzungsgebühren   |                                       | 3,11 €     | 3,11 €     |
| m <sup>3</sup> Gebühr   |                                       | 55,50 €    | 55,50 €    |
| zuzüglich 10 % USt.   | vierteljährliche                      |            |            |
| Grundgebühr   |                                       |            |            |
| Kommunalsteuer lt. Kommunalsteuergesetz                                   |                                       |            |            |

Gegenüber 2023 bleiben die Hebesätze der Gemeindesteuern unverändert. Nach dem Beschluss der oö. Landesregierung vom 06.11.2023 werden die Mindestgebühren für Kanal und Wasser für das kommende Jahr nicht erhöht, zumal die Haushalte durch die hohen Energiekosten und die fortschreitende Inflation ohnehin stark belastet sind. Die vorgegebene Mindestgebühr wird erreicht. Dies betrifft jedoch nur die laufenden Benutzungsgebühren. Die Kanalanschlussgebühren (Mindestgebühr) steigen nach den von der IKD des Landes übermittelten Voranschlagserslass für das Jahr 2024 um rd. 7 % auf € 4.174,00 zuzügl. USt. Im Bereich der Abwasserentsorgung ist die Kostendeckung trotz steigender Zinsen noch gegeben, wobei aber in den kommenden Jahren mit Mehrkosten durch notwendige Kanalbefahrungen zu rechnen ist.

Der Bereich der Abfallabfuhr ist u.a. auch nach dem Prüfungsbericht über die Gebarungseinschau kostendeckend zu führen. Aufgrund der inflationsbedingten Steigerungen bei den Transportkosten und der Abfallverwertung ist zur Erreichung der

Ausgabendeckung einer Erhöhung der Gebühren um rd. 2,5 % erforderlich, die in der vorstehenden Aufstellung eingepreist ist. Die Mehrkosten aus dieser Erhöhung betragen rd. 20 Cent brutto pro Entleerung einer 90 Liter Abfalltonne.

Um dem Inhalt des Prüfberichtes nach der Gebarungsprüfung Rechnung zu tragen, ist eine Erhöhung der Gebühren, um eine Ausgabendeckung zu erreichen erforderlich, betont GR Chloupek.

Wir zahlen an den Bezirksabfallverband einen Abfallwirtschaftsbeitrag, aus dem sämtliche Abfahren und auch die Altstoffsammelzentren finanziert werden, sagt AL Sageder auf die von GR Teuchtmann gestellte Frage.

GR Jäger regt an, eine künftige Sperrmüllabfuhr im Gemeindegebiet aus Kostengründen zu überlegen, bzw. im zuständigen Ausschuss darüber zu beraten.

Die neue Systematik also die 6wöchige Abfuhr der Restmülltonne und der Wegfall der Wertmarken hat sich auch inzwischen gut eingespielt, bemerkt der Amtsleiter noch.

Gemeinderat Hörmann stellt den

### **Antrag**

der Gemeinderat möge beschließen, die Hebesätze der Gemeindesteuern und die Höhe der Gemeindeabgaben für das Finanzjahr 2024 entsprechend dem vorstehenden Bericht jeweils durch Verordnung wie nachstehend angeführt festzusetzen:

### **Verordnung über Festsetzung der Steuerhebesätze ab Jahr 2024:**

Mit Wirkung ab 01.01.2024 werden die Steuerhebesätze für das Jahr 2024 wie folgt verordnet:

|  |                                    |
|--|------------------------------------|
| <b>Grundsteuer A</b><br>für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke | 500 v.H.<br>des Steuermessbetrages |
| <b>Grundsteuer B</b><br>für Grundstücke                                | 500 v.H.<br>des Steuermessbetrages |
| <b>Lustbarkeitsabgabe</b> (Kartenabgabe)<br>des Preises oder Entgeltes | 15 v.H.                            |

Diese Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens aber mit 01.01.2024 rechtswirksam.

### **Verordnung über die Festsetzung der Hundeabgabe ab dem Jahr 2024:**

Mit Wirkung ab 01.01.2024 wird die Hundeabgabe für das Jahr 2024 wie folgt verordnet:

|  |         |
|--|---------|
| <b>Hundeabgabe</b>   |         |
| pro Hund   | 40,00 € |
| pro Wachhund   | 20,00 € |
| pro Hund, der für die Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig ist | 20,00 € |

Diese Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens aber mit 01.01.2024 rechtswirksam.

**Verordnung über die Änderung der geltenden Kanalgebührenordnung hinsichtlich der Festsetzung der Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren ab dem Jahr 2024:**

Mit Wirkung ab 01.01.2024 werden nachstehende Netto-Gebührensätze, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer verordnet:

|  |            |
|--|------------|
| <b>Kanalanschlussgebühren:</b>   |            |
| 1. Belastungsanteil  | 4.174,00 € |
| 2. Belastungsanteil  | 2.087,00 € |
| 3. und jeder weitere Belastungsanteil  | 1.043,50 € |
| m <sup>2</sup> -Gebühr für Berechnungsflächen über 150 m <sup>2</sup> pro Belastungsanteil | 27,83 €    |
| <b>Kanalbenützungsgebühren:</b>  |            |
| pro m <sup>3</sup> -Wasserverbrauch  | 3,11 €     |
| vierteljährliche Grundgebühr   | 55,50 €    |

Sämtliche in dieser Verordnung nicht erwähnte Bereiche der Kanalgebührenordnung bleiben unverändert.

Diese Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens aber mit 01.01.2024 rechtswirksam.

**Verordnung über Änderung der geltenden Abfallgebührenordnung hinsichtlich der Festsetzung der Abfallgebühren ab dem Jahr 2024:**

Mit Wirkung vom 01.01.2024 werden nachstehende Netto-Gebührensätze, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer verordnet:

|   |         |
|---|---------|
| <b>Abfallgebühr</b>                       |         |
| pro Entleerung 90-Liter Abfallbehälter    | 7,92 €  |
| pro Entleerung 60-Liter Abfallsack        | 5,45 €  |
| pro Entleerung 800-Liter Abfallcontainer  | 69,96 € |
| pro Entleerung 1100-Liter Abfallcontainer | 94,42 € |
| <b>zuzüglich jährliche Grundgebühr</b>    |         |

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| pro 90-Liter Abfallbehälter    | 26,42 €  |
| pro 800-Liter Abfallcontainer  | 244,60 € |
| pro 1100-Liter Abfallcontainer | 324,84 € |

Sämtliche in dieser Verordnung nicht erwähnte Bereiche der Abfallgebührenordnung bleiben unverändert.

Diese Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens aber mit 01.01.2024 rechtswirksam.

## Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

## Top 06:

### **EU; Art. 6 EED III - Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die Europäische Kommission – Einbeziehung der Gemeinden – Beschluss über die Nutzung des alternativen Ansatzes.**

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Das Amt der Oö. Landesregierung, IKD teilt mit Schreiben vom 16.11.2023, Zl. IKD-2023-172818/14-Um mit:

„Am 20. September 2023 wurde die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023L1791>)

Die darin normierten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden.

Besonders relevant ist die in Art. 6 Abs. 1 normierte Verpflichtung, *„dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.“* („Option Abs.1“)

Parallel dazu bietet Art. 6 Abs. 6 die Möglichkeit an, *„einen alternativen Ansatz zu ... den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht.“* Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich („Option Abs. 6“).

Diese - nach Auskunft von Energieexperten leichter zu erfüllende - Alternative kann jedoch nur genutzt werden, wenn dies innerhalb einer von der Union äußerst kurz bemessenen Frist gemeldet wird: *„Mitgliedstaaten, die sich für die Anwendung des alternativen Ansatzes entscheiden, teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 2023 ihre voraussichtlichen Energieeinsparungen mit, um bis 31. Dezember 2030 gleichwertige Energieeinsparungen in den unter Absatz 1 fallenden Gebäuden zu erzielen.“*

Für den Bereich des Landes Oberösterreich ist aufgrund der Erleichterungen beabsichtigt, die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes gemäß Art. 6 Abs. 6 EED III zu melden. Aufgrund ihrer Stellung als eigene Gebietskörperschaften kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung, welche der beiden Optionen des Art. 6 EED III gewählt wird, ausschließlich den Gemeinden selbst zu. Wenn bis zum 31. Dezember 2023 keine Meldung der voraussichtlichen Energieeinsparungen an die Kommission erfolgt, haben die betroffenen Gemeinden daher zwingend die jährliche Renovierungsquote von 3% gemäß Art. 6 Abs. 1 zu erfüllen.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2023, GZ 2023-0.739.206, eine Information (samt Excel-Tabelle) für die Gemeinden zu Art. 6 EED III übermittelt. Diese Unterlagen sind unserem Rundschreiben angeschlossen.

Da die darin erörterte Erhebung des öffentlichen Gebäudebestands sowie die Berechnung des Energieverbrauchs und des darauf basierenden Einsparungspotentials innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit eine erhebliche Belastung für die Gemeinden darstellen, bietet das Land Oberösterreich - obwohl es keine Verpflichtung zum Tätigwerden trifft - den Oö. Gemeinden folgende Hilfestellung an:

Aufgrund der Daten der Statistik Austria konnte der Energiesparverband Oberösterreich den Gesamtenergieverbrauch aller Oö. Gemeinden berechnen; dabei wurde angenommen, dass grundsätzlich alle Gemeinden den leichter zu erfüllenden alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) wählen wollen. Jene Gemeinden, die ausnahmsweise nicht den alternativen Ansatz, sondern die unter Pkt. 2 geschilderte „Option Abs. 1“ (jährliche Renovierungsquote von 3%) wählen wollen, werden mit diesem Schreiben aufgefordert, dies verlässlich bis 15. Dezember 2023 [*Datum des Einlangens!*] mittels E-Mail (ikd.post@ooe.gv.at) an die Direktion Inneres und Kommunales zu melden.

Der Energiesparverband Oberösterreich wird diese „Opt-Out-Gemeinden“ in einem weiteren Schritt anhand eines bevölkerungsbasierten Schlüssels aus dem Gesamtenergieverbrauch der Oö. Gemeinden herausrechnen.

3% des dergestalt bereinigten Gesamtverbrauchs würde dann die voraussichtliche Energieeinsparung der Oö. Gemeinden darstellen, die der Europäischen Kommission kumuliert gemeldet werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Land Oberösterreich weder für die Rechtslage noch für den zeitlichen Druck verantwortlich ist, beides ist unionsrechtlich bedingt. Trotz der den Gemeinden angebotenen Unterstützung durch das Land Oberösterreich ist für die Meldung der Republik Österreich an die Europäische Kommission das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zuständig. Wenn ungeachtet der in diesem Schreiben zum Ausdruck kommenden Empfehlung für den alternativen Ansatz Rückfragen unvermeidlich sein sollten, so wären diese daher an das BMK (!) zu richten.

Aufgrund der geschilderten Rechtslage ist eine rasche Beschäftigung mit diesem Thema unumgänglich. Wir ersuchen daher um ehestmögliche Klärung der geplanten Vorgangsweise innerhalb der Gemeinde und weisen darauf hin, dass für die notwendige Entscheidung über die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes eine Befassung des Gemeinderates bzw. des Stadtsenates (!) erforderlich ist.“

Ergänzend teilt die IKD in gegenständlicher Angelegenheit mit Schreiben vom 21.11.2023 mit:

„Mit unserem Rundschreiben vom 16.11.2023, IKD-2023-172818/13-Um, haben wir die oberösterreichischen Gemeinden über die gemäß Art. 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 [im Folgenden: EED III] erforderliche Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels auf Gemeindeebene informiert.

Präzisierend und zusammenfassend halten wir Folgendes fest:

Mit der Thematik der Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels im Sinn des Artikel 6 EED III ist jedenfalls der Gemeinderat bzw. Stadtsenat zu befassen.

Dabei hat sich der Gemeinderat bzw. Stadtsenat entweder für die „Option Abs.1“ (jährliche Renovierungsquote von 3 %) oder für den alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) zu entscheiden. In diesem Zusammenhang gehen wir davon aus, dass die Gemeinden im Regelfall den leichter zu erfüllenden alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) wählen werden.

Wie in Punkt 8 unseres Rundschreibens angeführt, ersuchen wir (nur) jene Gemeinden um verlässliche Rückmeldung bis 15.12.2023 (Datum des Einlangens) per E-Mail (ikd.post@ooe.gv.at), die die in der Rede stehende „Option Abs. 1“ (jährliche Renovierungsquote von 3 %) wählen wollen. Langt bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme der Gemeinde in diesem Sinn ein, gehen wir davon aus, dass die Gemeinde den alternativen Ansatz („Option Abs. 6“) gewählt hat.“

Unter Bezug auf die in vorstehend angeführten beiden Schreiben der IKD, soll die Gemeinde Natternbach wie das Land Oberösterreich und die anderen Gemeinden auch, den alternativen Ansatz im Sinne des Artikel 6 EED III wählen.

Bei der heutigen Abstimmung geht es darum, ob der alternative Ansatz gewählt wird oder nicht, bestätigt AL Sageder die von GR Scheucher gestellte Frage. Die genauen Umsetzungsformen müssen dann bearbeitet werden.

Auch GR Chloupek befürwortet den alternativen Ansatz.

Die Bürgermeisterin stellt den

### **Antrag**

der Gemeinderat möge beschließen, die Marktgemeinde Natternbach wolle für die Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden im Sinne der EU-Richtlinie. Art. 6 EED III einen alternativen Ansatz entsprechend Art. 6 Abs. 6 (Option Abs. 6) wählen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

## **Top 07:**

**Erlassung einer Verordnung nach dem Oö Straßengesetz 1991 idgF. betreffend die Auflassung der öffentlichen Wegparzelle Gst. 6619/3 Grundbuch 44209 Natternbach im Bereich der Ortschaft Obertresleinsbach mit Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch.**

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2023, Top. 10 wurde die Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 6619/3 Grundbuch 44209 Natternbach als Teil der Hofzufahrt der Liegenschaft 4723 Natternbach, Obertresleinsbach 9 beschlossen.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt über einen Antrag der Marktgemeinde nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

Nun wurde offenkundig, dass für die grundbücherliche Durchführung auch die Erlassung einer Verordnung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 idgF. notwendig ist, mit der das Grundstück 6619/3 Grundbuch 44209 Natternbach als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen und die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Im Rahmen der Durchführung des Verfahrens nach § 11 Abs. 6 Oö Straßengesetz 1991 wurden die Planunterlagen für die beabsichtigte Auflassung in der Zeit vom 14.11. bis 14.12.2023 öffentlich aufgelegt. Die von der Auflassung unmittelbar betroffenen Grundeigentümer (unmittelbar betroffen sind nur die Eigentümer der Liegenschaft Obertresleinsbach 9) wurden von der Planaufgabe schriftlich und nachweislich verständigt. Während der Auflagefrist sind keine Einwendungen oder Anregungen eingebracht worden. Der Plan wird von Amtsleiter Sageder am Großbildschirm dargestellt.

Gemeinderatsmitglied Klaffenböck stellt den

### **Antrag**

der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung betreffend die Auflassung der öffentlichen Straße Grundstück 6619/3 Grundbuch 44209 Natternbach im Bereich der Ortschaft Obertresleinsbach beschließen:

### **Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Natternbach vom 14.12.2023 betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße**

Gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Oö. Straßengesetz 1991. LGBl. Nr. 84/1991 idgF. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Abs. 1 der Oö

Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. wird verordnet:

#### § 1

Wie im Ordnungsplan (§ 2) dargestellt, wird das Grundstück 6619/3 KG Natternbach (Teil der bestehenden Hofzufahrt zur Liegenschaft 4723 Natternbach, Obertresleinsbach 9) als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

#### § 2

Im angeschlossenen Ordnungsplan der Marktgemeinde Natternbach vom 12.09.2023, Maßstab 1:1000 ist die Lage des Grundstückes 6619/3 KG Natternbach als blau schaffrierte Fläche gemäß § 1 ersichtlich.

#### § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

### **Top 08:**

#### **Anpassung der Leseordnung der Gemeindebibliothek Natternbach im Bereich der Lesegebühren.**

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Die Leihgebühren für die Ausleihe von Büchern und Spielen aus dem Bestand der Gemeindebibliothek sollen angepasst werden. Die Leihgebühren sind seit dem Jahr 2015 unverändert und sollen an die Gebühren der umliegenden öffentlichen Büchereien angepasst werden. Ein Grund für die Anpassung liegt auch daran, dass die öffentlichen Bibliotheken ab 2024 nur mehr einen Landeszuschuss (bisher rd. 400 Euro jährlich) erhalten, wenn eine fachlich ausgebildete Bibliothekskraft zur Verfügung steht. Diese neue Hürde wird im ha. Bereich nicht erfüllt. Durch die Erhöhung soll die entstehende Lücke im Bereich der Einnahmen etwas ausgefüllt werden. Mit der Anpassung werden die Gebühren wie erwähnt, an die Leihgebühren von umliegenden Büchereien angeglichen.

Das Thema wurde auch in der letzten Sitzung des Kulturausschusses besprochen. Der Ausschuss hat sich für die vorgesehene Anpassung ausgesprochen. Vizebürgermeister

Kronschläger als Obmann des Kulturausschusses gibt einen Bericht über die Behandlung des Themas bei der Ausschuss-Sitzung.

Konkret soll die Leihgebühr pro Buch für erwachsene Personen (über 18 Jahre) auf 1 Euro (bisher 50 Cent) und die Leihgebühr pro Spiel auf 1,50 Euro (bisher 1 Euro) mit 1.1.2024 angehoben werden. Die Leihgebühr pro Buch für Kinder und Jugendliche bleibt mit 50 Cent unverändert. Ebenfalls unverändert bleibt die einmalige Einschreibgebühr von 1 Euro.

Vizebürgermeister Kronschläger stellte die Einnahmen und Ausgaben der Bibliothek der letzten drei Jahre gegenüber. Es wurde jeweils ein geringer Abgang bei dieser Haushaltsstelle festgestellt. Künftig fallen auch die Landesförderungen noch weg, weil wir keine fachlich ausgebildete Bibliothekarin haben, hält er fest. Der Vizebürgermeister geht näher auf das vom Land Oö. vorgeschriebene sehr umfangreiche Ausbildungsangebot ein. Weiters berichtet er über die Preiserhebung in den umliegenden Bibliotheken.

Gemeinderätin Amersberger hat auch selber Preisauskünfte eingeholt. Im Vergleich mit der Bibliothek in Peuerbach ist unser Buchbestand viel geringer. Sie kennt Personen, die sowohl in Natternbach als auch in Peuerbach Bücher ausleihen, und findet es daher nicht gut, unsere Leihgebühren derartig zu erhöhen. Außerdem bestehen reale Chancen für uns weiterhin eine Förderung zu erlangen, nachdem sich jemand bereiterklärt hat, die Ausbildung zu machen. Das Team der Buchausstellung, das sich gerne auch für die Gemeindebibliothek einsetzen möchte, würde gerne gemeinsam im Jänner eine Besprechung abhalten um auch Ideen für die Bibliotheksarbeit aufzugreifen um eventuell weitere Besucher:innen anzulocken.

Daraufhin entsteht eine Diskussion, die jedoch keine Neuerungen zu dem bereits Gesagten mehr liefert.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei GR Amersberger für ihre Bereitschaft und ihren Einsatz die Frequenz in unserer Bibliothek zu verstärken. Sie verweist auf die stattgefundene Ausschusssitzung, in der dieses Thema in Bezug auf die Preiserhöhung ausführlich diskutiert und dann darüber ein einstimmiger Beschluss gefasst wurde. Die zusätzlichen Einnahmen werden ohnedies für den Buchankauf herangezogen, also profitieren davon wieder alle Leser:innen, sagt sie abschließend.

Gemeinderat Chloupek bezeichnet es vom Land Oö. als lächerlich, der kleinen Gemeindebibliothek Vorschriften im Hinblick auf die Ausbildung einer Bibliothekarin aufzuerlegen, wie dies vielleicht im Landesarchiv oder im Stift St. Florian in Bibliotheken mit tausenden von Büchern notwendig ist.

Gemeinderat Schauer schließt sich den Ausführungen von Gemeinderätin Amersberger an, und freut sich, dass sich jemand aus der Gemeindebevölkerung bereiterklärt, die Ausbildung zu absolvieren.

Es geht da um die Ausbildung einer ehrenamtlichen nebenberuflichen Bibliothekarin wird von der Bürgermeisterin auf die Frage von GR Teuchtmann ergänzt. Genaueres darüber ist noch abzuklären.

Der Erhöhung der Leihgebühren kann er zustimmen, sagt GR Scheucher, jedoch bittet er in Zukunft, bei Überschreitung der Leihfrist, die in der Leseordnung festgehaltene Säumnisgebühr dementsprechend einzuheben. Darüber hinaus bittet er Punkt 1) b) aus der neuen Leseordnung zu streichen, wenn diese Passage bereits hinfällig ist.

Vizebürgermeister Kronschläger stellt den

### **Antrag**

der Gemeinderat möge eine Neufassung der Leseordnung der Gemeindebibliothek Natternbach wie folgt beschließen:

## **Leseordnung der Gemeindebibliothek Natternbach** Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023

### *1) Leseberechtigung:*

a) Eingeschriebene Mitglieder: Alle Personen über 15 Jahre können sich als Leser(in) einschreiben lassen; bei Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren ist die Zustimmung (Unterschrift) eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Ausnahmen bezüglich Ortsansässigkeit können erteilt werden.

### *2) Ausleihzeiten:*

Die Gemeindebibliothek ist während der Amtsstunden des Marktgemeindefamtes Natternbach geöffnet. Während dieser Zeit können Bücher ausgeliehen werden

### *3) Leihfrist, Leihgebühr, Einschreibgebühr:*

Dem(r) Leser(in) stehen jeweils bis zu drei Bücher (in begründeten Fällen auch mehr) für die Dauer eines Monats zur Verfügung. Die Leihgebühr für diese Zeit beträgt pro Buch für Erwachsene € 1,00, für Kinder/Jugendliche € 0,50 und pro Spiel € 1,50. Bei Überschreitung der Leihfrist über einen weiteren Monat hinaus, ist pro Buch eine Versäumnisgebühr von € 1,00 zu bezahlen; außerdem hat der (die) säumige Leser(in) evtl. Mahngebühren zu tragen.

Bei der ersten Entlehnung eines Buches ist eine einmalige Einschreibgebühr von € 1,00 zu entrichten. Kinder und Jugendliche haben keine Einschreibgebühr zu entrichten. Den Lesern(innen) ist nicht gestattet, die Bücher weiter zu verleihen.

*4) Ersatzleistung:*

Jede(r) Leser(in) ist zur schonenden Behandlung der Bücher verpflichtet. Bei Verlust oder Beschädigung ist das betreffende Buch zu ersetzen.

*3) Meldepflicht:*

Wohnungs- und Namensänderungen sind der Bibliotheksleitung sofort zu melden. Meldepflichtig ist auch der Ausbruch ansteckender Krankheiten.

*6) Außerordentliche Fälle:*

In außerordentlichen Fällen (Werbeaktion, soziale Umstände) kann die Bibliotheksleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Vergünstigungen (z.B. Reduzierung oder Befreiung von Leihgebühren) gewähren.

*7) Inkrafttreten:*

Diese Leseordnung der Gemeindebibliothek Natternbach tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft; gleichzeitig ist die bisher geltende Leseordnung aufgehoben.

## **Beschluss**

Der Antrag wird mit 17 JA-Stimmen (gesamte ÖVP-, SPÖ-, und FPÖ-Fraktion) und 2 NEIN-Stimmen (GRÜNE-Fraktion) mehrheitlich angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

## **Top 09:**

### **Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 6.47 (+ÖEK-Änderung Nr. 3.27) - „Spielplatz Pfarrgarten“ – Beschlussfassung nach Abschluss des Stellungnahme-verfahrens.**

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2023 wurde ein Raumordnungsverfahren für eine Spielplatzwidmung im Pfarrgarten eingeleitet. Konkret sollen nach dem FwP-Änderungsplan 6.47 (+ ÖEK-Änderung 3.27) rd. 218 m<sup>2</sup> aus

den Grundstücken .1 (tw.) und 2/1 (tw.) von Wohngebiet in Erholungsfläche – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz und rd. 158 m<sup>2</sup> aus Grundstück 2/1 (tw.) von Grünland in Erholungsfläche – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz gewidmet werden. Das Projekt betrifft die Errichtung eines kleinen öffentlich zugänglichen Spielplatzes im Pfarrgarten.

Im nach dem Oö ROG. durchgeführten Stellungnahme-Verfahren sind nachstehende in Kurzform zusammengefasste Stellungnahmen von folgenden Dienststellen eingelangt:

Netz Oö GmbH v. 25.10.2023:  
Keine Einwände.

Amt der Oö Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, Zl. WW-2015-135570/158-DI v. 02.11.2023: *Keine Einwände. Die Planungsfläche befindet sich im 30-/100-jährigen Hochwasserabflussbereich des Natternbaches. Zustimmung aus wasserbautechnischer Sicht. Nach der Umwidmung ist das Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde herzustellen.*

Amt der Oö Landesregierung, Abt. Raumordnung, Zl. RO-2023-362597/4-Eck v. 20.11.2023: *Zusammenfassung der Stellungnahmen der Fachabteilungen. Aufgrund der Stellungnahmen wird mitgeteilt, dass der Änderung zugestimmt werden kann. Hinweis auf die wasserwirtschaftlichen Informationen.*

Wirtschaftskammer Grieskirchen v. 30.11.2023:  
Keine Einwände.

Gemeinderatsmitglied Klaffenböck stellt den

### **Antrag**

der Gemeinderat möge aufgrund Ergebnisses des durchgeführten Stellungnahme-Verfahrens und des vorstehenden Berichtes die FwP-Änderung Nr. 6.47 + ÖEK-Änderung Nr. 3.17 „Spielplatz-Pfarrheim“ entsprechend den vorliegenden Änderungsplänen beschließen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

### **Top 10:**

**Antrag der SPÖ-Fraktion auf Wiederkauf der Liegenschaft EZ. 762 KG 44209 Natternbach.**

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Gemäß § 46 Abs. 2 Oö GemO 1990 hat die SPÖ-Fraktion einen Antrag vom 30.11.2023 auf Aufnahme folgenden Gegenstandes in die

Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zum nachstehenden Gegenstand eingebracht:

### **Wiederkauf – Liegenschaft EZ 762 KG 44209 Natternbach**

Der Antrag wird wie folgt begründet:

In der Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2021 wurde die Veräußerung der Liegenschaft EZ 762 KG Natternbach (Standort Marktgemeinde alt) einstimmig vom Gemeinderat beschlossen. Der Zweck war die Errichtung eines Geschäfts-, Büros- und Wohngebäudes. Im Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen Marktgemeinde Natternbach und der Käuferin realGUT Immobilien GmbH, wurde unter Punkt VI. ein Vor- und Wiederkaufsrecht eingeräumt. Es ist ein grundbücherlich sichergestelltes Wiederkaufsrecht für die Gemeinde vorgesehen, wenn die Käuferin nicht innerhalb von zwei Jahren ab Vertragsunterfertigung mit dem Bau des Geschäftshauses beginnt. Diese zwei Jahre sind verstrichen und es ist auch in absehbarer Zeit keine bauliche Maßnahme auf diesem Grundstück in Sicht. Trotz vieler Bemühungen konnte kein Frequenzbringer für das geplante Objekt gefunden werden und um möglicher Grundstücksspekulationen entgegenzuwirken. Die SPÖ Natternbach stellt daher den Antrag auf Rückkauf der Liegenschaft EZ762 KG Natternbach zu den laut dem Kaufvertrag vereinbarten Konditionen.

SPÖ-Fraktionsobmann Ing. Markus Scheucher stellt den Antrag der SPÖ-Fraktion vor und berichtet entsprechend darüber.

Anfragen, seitens der Bevölkerung häufen sich, was mit dem Grundstück nun passiert. Auch werden die Grundstückspreise immer höher und sollte daher die vereinbarte Option des Vor- bzw. Wiederkaufsrechts unsererseits genutzt werden, gibt GR Scheucher zu bedenken. Schon in der letzten GR-Sitzung wurde unter dem Top Allfälliges über dieses Thema gesprochen und waren wir uns einig, dass wir über die weitere Vorgangsweise ehestmöglich – zunächst im Ausschuss - beraten müssen, sagt die Bürgermeisterin. Sie sieht momentan keinen akuten Grund unverzüglich von Wiederkaufsrecht Gebrauch zu machen. Laut Überprüfung durch den Amtsleiter ist kein Verfall der Frist des Rückkaufrechtes zu befürchten.

AL Sageder berichtet von einem stattgefundenen Gespräch mit der Notarin: Nachdem das Vor- und Wiederkaufsrecht grundbücherlich sichergestellt wurde kann es wie dort vereinbart, jederzeit geltend gemacht werden. Länger als 3 Jahre nach Vertragsabschluss sollte jedoch nicht abgewartet werden.

Sinnvoll wäre nun eine relativ rasche Bearbeitung dieser Angelegenheit im Ausschuss durch alle Fraktionen, rät die Bürgermeisterin. Alternativ dazu berichtet sie über bereits

stattgefundene Gespräche mit neuen Bauträgern, die vielleicht einsteigen würden. Definitive Rückmeldungen fehlen dazu allerdings noch. Im Idealfall liegen bis zur Ausschuss-Sitzung dann schon neue Erkenntnisse darüber vor. Auch mit der REWE-Group nimmt die Bürgermeisterin erneut die Gespräche auf.

Grundsätzlich ist dem Antrag, vom Rückkaufsrecht Gebrauch zu machen, zuzustimmen, sagt GR Chloupek. Vor der Entscheidung sollten jedoch seiner Meinung nach jedenfalls die von der Bürgermeisterin angekündigten ausständigen Rückmeldungen noch abgewartet werden. Er befürwortet jedoch den Austausch auch mit anderen potentiellen Bauträgern.

Außer den vertraglich festgehaltenen Kosten und Gebühren ist nichts zu erstatten im Rückkausfall, bestätigt der Amtsleiter die von GR Scheucher gestellte Frage. Überhaupt muss der Rückkauf über ca. € 90.000,00 auch finanziert werden, sodass es für uns sinnvoller wäre, bereits einen nachfolgenden Bauträger zu haben, bevor wir den Rückerwerb abwickeln.

Daraufhin entsteht eine Diskussion, die jedoch keine Neuerungen zu dem bereits Gesagten mehr liefert.

GR Schauer berichtet bzw. erinnert dann ausführlich über die Situation des Abbruches des alten Gemeindeamtes damals. Die Kosten die dafür die Gemeinde aufzubringen hatte – nämlich € 50.000,00 -, waren in etwa doppelt so hoch, wie ursprünglich verkündet wurde, sagt er. Das hätten wir einsparen können, ist er sich sicher.

Das Gebäude war schon deswegen dringend niederzureißen, weil der Außenputz großflächig herunterfiel und Gefahr bedeutete, gab GR Obernhumer zu bedenken.

Rein strategisch also von der Projektentwicklung her findet sich so auch leichter ein Bauträger, bemerkt die Bürgermeisterin dazu noch.

Eigentlich denken alle in die gleiche Richtung und will jeder nur das Beste für die Gemeinde erwirken, stellt GR Chloupek fest. Die jetzige Diskussion über dieses Thema war seiner Meinung nach sehr wichtig, doch schlägt er GR Scheucher vor, den Antrag zurückzuziehen und die Ergebnisse noch abzuwarten.

Im Budget sollte der Wiederkaufswert jedenfalls bedacht werden, rät GR Aigner noch an.

Zu Beginn des neuen Jahres wird gleich eine Ausschuss-Sitzung stattfinden, in der über die weitere Vorgehensweise beraten wird, schlägt dann die Bürgermeisterin erneut vor.

GR Scheucher zieht nun seinen Antrag zurück. Ihm war wichtig, heute dieses Thema zu erörtern. Mit einer sehr zeitnahen Ausschuss-Sitzung für diese Angelegenheit in der auch eine entsprechende Frist für die endgültige Erledigung gesetzt wird und die

Berücksichtigung der Kosten bei der Budgetierung, hofft er jedenfalls auf ein neues Projekt mit einem guten Frequenzbringer auf dem besagten Standort.

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen – keine Beschlussfassung.

## **Top 11:**

### **Allfälliges.**

#### **a) ISG Bau Pfenebergerstraße**

Die Bürgermeisterin knüpft an die Vorabinformation die bereits an die Fraktionsobleute erfolgt ist, an und sagt, dass beim geplanten ISG-Bau in der Pfenebergerstraße die Chancen sehr gut sind, das neue Konzept „Vitale Wohnform“ nach Natternbach zu holen. Ein Abstimmungstermin mit dem SHV und dem Roten Kreuz ist im Frühjahr 2024 geplant.

Auf Anfrage von GR Scheucher bestätigt die Bürgermeisterin, dass der Wunsch dort auch eine Tagesbetreuung einzurichten, schon deponiert wurde.

Dieses Projekt in Natternbach ist für den Norden des Bezirkes vorgesehen, ergänzt der Amtsleiter. Dafür hat sich ganz besonders auch unser Herr Bezirkshauptmann eingesetzt.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei allen für die hervorragende konstruktive Zusammenarbeit im heurigen Jahr und bittet dies auch in der Zukunft beizubehalten. Die vielen einstimmig gefassten Beschlüsse sind der eindeutige Beweis dafür. Sie wünscht allen noch eine schöne besinnliche Vorweihnachtszeit, ein schönes Weihnachtsfest im Kreise der Familien und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

#### **b) Gem2go - App**

GR Scheucher spricht die Gem2go – Info und Service App der Gemeinde an, über die die Bevölkerung sämtliche Termine von Veranstaltungen erfährt. Er schlägt vor, die Möglichkeit allen Veranstaltern zu bieten, sofern der Termin auch noch nicht im Veranstaltungskalender enthalten ist, mittels Gem2go zu veröffentlichen, wenn es der Allgemeinheit zugutekommt.

Die Bürgermeisterin erklärt sich gerne bereit, dass diese Möglichkeit der Publikation von Veranstaltungsterminen ab sofort wieder allen Fraktionen zur Verfügung gestellt wird.

### **c) Gemeinderat legt Mandat zurück**

Gemeinderatsmitglied Klaffenböck Roland teilt mit, dass er per Jahresende sein Gemeinderatsmandat aus persönlichen Gründen nach 20 Jahren zurücklegt.

Gleichzeitig wird er bei der kommenden Feuerwehr-Wahl im Jänner 2024 nicht mehr als Kommandant zur Verfügung stehen. Klaffenböck blickt auf eine herausfordernde jedoch sehr schöne Zeit hier im Gemeinderat zurück und ersucht, seine Entscheidung zu respektieren.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei Klaffenböck Roland für seine jahrelange ehrenamtliche Arbeit.

### **d) Schneefänger bei der Schule**

GR Auinger wurde darüber informiert, dass im Bereich des Schulgebäudes die Montage der Schneefänger noch ausständig ist, und beim großen Schneefall sich offenbar ein Schneebrett gelöst hat, wodurch es zu einer Beschädigung des Wartehäuschens gekommen ist.

Für die Anschaffung von den Schneefängern gibt es zwar ein Angebot, dies scheint jedoch deutlich überhöht, antwortet die Bürgermeisterin. Die Einholung eines weiteren Angebotes bzw. die Nachverhandlung ist im Gange und die Erledigung erfolgt demnächst, sagt sie noch.

### **e) Schilift Bernrad**

GR Teuchtmann bedankt sich sehr herzlich bei der Bürgermeisterin für ihre Hilfestellung bei den Verhandlungen zum Thema Schilift. Nichts desto trotz ist der Schiliftverein als beendet anzusehen. Der Container, die Kassenhütte und Pistengeräte werden verkauft.

Nachdem die Bürgermeisterin im nächsten Jahr erneut das Gespräch wegen des Weiterbestandes des Schiliftes versuchen wird, könnte bis dahin mit dem Verkauf der Pistengeräte noch zugewartet werden.

#### **f) Hundekot am Uferbegleitweg**

Leider nützt die schöne Weihnachtsbeleuchtung am Uferbegleitweg nichts, wenn dieser mit Hundekot verunreinigt ist, sagt GR Teuchtman. In der nächsten Gemeindezeitung sollte wieder ein Appell an alle Hundebesitzer erfolgen, stets die Hundekotbeutel zu benutzen.

#### **g) Thema Mobilität**

Gemeinderätin Amersberger hat bereits mit der Bürgermeisterin besprochen, das Thema Mobilität im Ausschuss weiter zu behandeln. Dazu wird sie sich mit dem Obmann noch näher austauschen. Jede Menge Potential dafür ist vorhanden.

#### **h) DANK aller Fraktionsobleute**

Die Fraktionsobleute aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen bedanken sich bei allen für die gute Zusammenarbeit und wünschen sich das auch für das kommende Jahr.

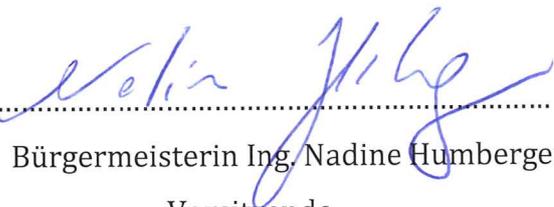
Ein großes Dankeschön gilt auch der gesamten Gemeindeverwaltung, dem Bauhof, den Bediensteten des Kindergartens und der Reinigung verbunden mit den besten Wünschen zum bevorstehenden Weihnachtsfest und dem Jahreswechsel.

Der Amtsleiter bedankt sich im Namen des gesamten Teams beim Gemeinderat für das entgegengebrachte Verständnis in vielen Belangen unserer Arbeit. Im abgelaufenen Jahr wurden wieder wichtige Entscheidungen für die Gemeinde getroffen. Neue Herausforderungen für das nächste Jahr warten natürlich schon auf uns. Ein guter Weg ist, gemeinsam das Bestmögliche aus den vorhandenen Ressourcen für die Gemeinde herauszuholen.

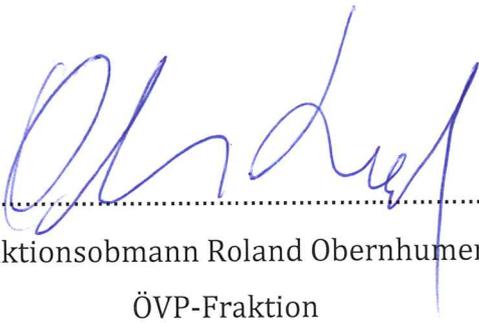
#### **i) Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen die zur Einsichtnahme aufgelegte Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 09.11.2023 keine Erinnerungen eingebracht wurden. Sie erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

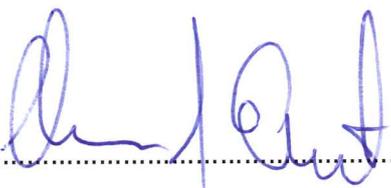
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende mit einem Dank für die Anwesenheit und die Mitarbeit um 19.00 Uhr die Sitzung.

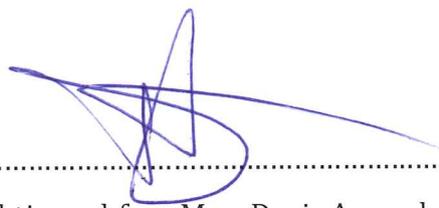
  
Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger  
Vorsitzende

  
VB Margit Moser  
Schriftführerin

  
Fraktionsobmann Roland Obernhumer  
ÖVP-Fraktion

  
Fraktionsobmann Ing. Markus Scheucher  
SPÖ-Fraktion

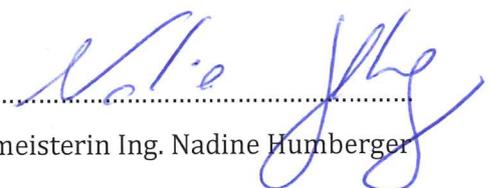
  
Fraktionsobmann Ernst Chloupek  
FPÖ-Fraktion

  
Fraktionsobfrau Mag. Doris Amersberger  
GRÜNE-Fraktion

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorstehende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 28.2.2024 keine Einwendungen erhoben wurden\*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde\*~~.

Natternbach, am 28.2.2024

Die Vorsitzende:

  
Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger